

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

per Email an v@bka.gv.at

Wien,
19. September 2007
ZI.III-14/2/2-477/10/07
SO/Ko
Sachbearbeiterin:
Dr. E. Schober-Oswald
DW 198

Betrifft:
Stellungnahme zum Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt

Bezug: Staatsreform/Allgemeines/Vorlage 26, 23.7.2007

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes und die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

Die Österreichische Apothekerkammer begrüßt ausdrücklich die grundsätzlichen Zielrichtungen des vorliegenden Entwurfes, regt aber nachdrücklich an, die mitunter tief greifenden Änderungen des Verfassungskonzeptes (so zB Z 3 des Entwurfes betreffend Art. 9 Abs. 2 oder Z 58 des Entwurfes zur Einrichtung eines Justizanwaltes) mit der gebotenen Vorsicht abzuwägen.

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

Zu den die Berufsvertretung der österreichischen Apotheker insbesondere interessierenden Themenbereichen wird Folgendes festgehalten:

Zu Z 31 (Art. 120a ff):

Zu Art. 120a:

Die Österreichische Apothekerkammer begrüßt die verfassungsrechtliche Verankerung der nicht-territorialen Selbstverwaltungskörper, lehnt jedoch ab, dass in Art. 120a Abs. 2 des Entwurfes zwei verschiedene Kategorien von Selbstverwaltungskörpern geschaffen werden sollen.

Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 17.023/2003 („Verfassungswidrigkeit der Hauptverbandsreform“) unter Hinweis auf das Erkenntnis VfSlg. 8215/1977 ausgesprochen hat, ist „die Selbstverwaltungsfrage zweifach historisch determiniert: Einerseits ergibt sich die Zulässigkeit der Selbstverwaltung aus ihrer stillschweigenden Anerkennung durch den historischen Verfassungsgesetzgeber. Daraus folgt andererseits, dass auch die Frage, was unter Selbstverwaltung zu verstehen ist, nur unter Rückgriff auf das präkonstitutionelle Verständnis geklärt werden kann.“

Der vorliegende Entwurf bricht - anders als der aus den Jahren 1920 und 1925 – mit den bestehenden Traditionen, weil nur noch die „großen“ Interessenvertretungen verfassungsrechtlich verankert werden (Art. 120a des Entwurfes). Gegen diese Vorgangsweise spricht sich die Österreichische Apothekerkammer dezidiert aus, zumal aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung weder eine sachliche Rechtfertigung noch nachvollziehbare Motive für diese (plötzliche) Differenzierung zu finden ist:

I. Unter Bedachtnahme auf das - auch in Österreich bedeutender werdende - **Subsidiaritätsprinzip** hält es die Österreichische Apothekerkammer für wichtig, dass Aufgaben, die nicht dem einzelnen Bürger überlassen werden können, die die Allgemeinheit gemeinhin nicht interessieren, die aber dennoch für eine Gruppe von Personen aufgrund gleich gelagerter Interessen von essentieller Bedeutung sind, durch eine kleinere Einheit wahrgenommen werden. Nichts anderes tut eine Kammer der freien Berufe: Aufgrund ihrer geringen Größe besteht ein **hoher Grad an Demokratisierung** ohne dabei die (Berufs-)Lebensnähe zu verlieren und gleichzeitig die hinreichende Entfernung von Einzelinteressen der Standesangehörigen. Die Selbstverwaltung steht damit gedanklich und historisch in Bezug zur Idee der demokratischen Selbstbestimmung. Indem sie Aufgaben für den Gesamtstaat wahrnimmt (so zB die

Bereitschaft der Österreichischen Apothekerkammer als „single point of contact“ zur Verfügung zu stehen wie es in der sog. Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG des Rates vorgesehen ist), bildet sie darüber hinaus ein wichtiges **Element im Gefüge der staatlichen Aufgaben- und Gewaltenteilung**.

2. Eine weitere Besonderheit der Kammern der freien Berufe ist, dass sie durch die ihnen übertragene Kernaufgabe, Ehre und Ansehen des Standes zu wahren, und der damit verbundenen Disziplinargewalt, tiefe Einblicke in persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse einzelner Standesangehöriger erhalten, wodurch ein besonderer **Schutz des Vertrauens** gegenüber möglicher staatlicher Einflussnahme unabdingbar ist. Daher ist es notwendig, dass die Konzeption der Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen durch die Selbstverwaltung der Kammern der freien Berufe unterstützt und ergänzt wird, zumal die Selbstverwaltung darauf gerichtet ist, eine gewisse Distanz zum Staat zu schaffen und seinem Einfluss Grenzen zu setzen (so auch Korinek, Staatsrechtliche Grundlagen der Kammer - Selbstverwaltung, RdA 1991, 105). Die Kammern der freien Berufe sind damit ein essentielles **Bindeglied** zwischen dem Staat und den einzelnen Bürgern.

Von den sog. großen Kammern, deren Interesse vorrangig darin besteht, die staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik mitzugestalten, unterscheiden sich die (kleinen) Kammern der freien Berufe schon dadurch, dass ihr Schwerpunkt in der Wahrung der Standesinteressen liegt, wodurch sie die gebündelten Interessen ihrer Standesangehörigen auch wirkungsvoller gegenüber dem Staat durchsetzen können.

3. Wenn schon die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und für Land- und Forstwirtschaft verfassungsrechtlich verankert werden sollen, die **nicht** über ein eigenes Disziplinarwesen verfügen, müsste umso mehr noch die Einrichtung von Kammern der freien Berufe verfassungsrechtlich garantiert sein, deren Kernkompetenz die Wahrung von Würde und Ansehen des Berufsstandes (einschließlich Disziplinargerichtsbarkeit) ist.

4.1. Darüber hinaus erinnert die Österreichische Apothekerkammer daran, dass sie ebenso wie andere Kammern der freien Berufe im Zuge der Bestrebungen, die staatliche Verwaltung zu „verschlanken“ und transparenter zu gestalten, zahlreiche **neue hoheitliche Aufgaben übernommen** hat. Sie wird dadurch **funktionell als Behörde** tätig. Zu den ihr mit dem Apothekerkammergesetz 2001, BGBl. I Nr. 111/2001, übertragenen Aufgaben zählen zB

die praktische Ausbildung der Apotheker, die Anerkennung nicht-österreichischer Apothekerdiplome, Erteilung von Konzessionen zum Betrieb von bestehenden Apotheken oder auch die Genehmigung von Gesellschafts-, Kauf- und sonstigen Übergabeverträgen uvm.. Dazu kommen noch weitere im Gemeinschaftsrecht wurzelnde Aufgaben wie zB im Rahmen der Projekte IMI, Crossing borders oder auch der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, die mit Oktober 2007 umzusetzen ist.

4.2. Nicht außer Acht zu lassen ist weiters, dass die Österreichische Apothekerkammer auch **Kollektivvertragsfähigkeit** sowohl auf Seiten der Arbeitgeber (selbständige Apotheker) als auch auf Seiten der Arbeitnehmer (angestellte Apotheker) besitzt.

4.3. Die Österreichische Apothekerkammer weist nochmals darauf hin, dass sich auch aus den Erläuterungen keine sachlichen Gründe für die Bevorzugung der „großen“ Kammern ergeben.

5. Schließlich ist auch der Ergänzende Bericht des Ausschusses 7, Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen, vom 8. Juli 2004, Zl. 45/PRVOR-K, im Rahmen des Österreichkonvents anzuführen, wonach der zuständige Ausschuss 7 alle vier vorgeschlagenen Varianten (Variante 1: verfassungsrechtliche Verankerung der nicht-territorialen Selbstverwaltung ohne Nennung bestimmter Gruppen sowie die Varianten 2 bis 4, die eine verfassungsrechtliche Verankerung der nicht-territorialen Selbstverwaltung mit Nennung jeweils verschiedener einzelner Kammern vorsehen) „ohne positive Beschlussfassung zur Kenntnis genommen“ hat.

Hervorzuheben ist weiters, dass der Ausschuss 7 ausdrücklich unterstreicht, dass „[m]it einer generellen Formulierung auf Verfassungsebene ... nur dann das Auslangen gefunden werden [kann], wenn diese sicher stellt, dass die derzeitige Abgrenzung des Kreises der Angehörigen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Gewerblichen Wirtschaft und der Arbeitnehmer weiterhin unverändert gültig bleibt“. Die Österreichische Apothekerkammer geht daher davon aus, dass das zur Folge hat, dass auch eine Aufstockung des Mitgliederstandes dieser genannten Kammern durch eine Schmälerung des Mitgliederstandes der Kammern freier Berufe nicht möglich ist.

Aus den genannten Gründen spricht sich die Österreichische Apothekerkammer nachhaltig für die Aufnahme *aller* Kammern – einschließlich der freien Berufe – in die Bundesverfassung aus.

Zu Art. 120b Abs. 1:

Zum Entwurf, wonach die Selbstverwaltungskörper ermächtigt werden, „Satzungen“ zu erlassen, merkt die österreichische Apothekerkammer an, dass es sich bei diesen „Satzungen“ wohl nur um Rechtsverordnungen handeln kann. Die Aufnahme von „Satzungen“ würde also zu einer Öffnung des an sich geschlossenen Kreises der Rechtsquellen (oder des Rechtsschutzsystems) führen (weiterführend vgl. Eberhard, Altes und Neues zur „Geschlossenheit des Rechtsquellensystems“, S 679 ff. (682), ÖJZ 2007/17). Abgesehen davon, besteht auch schon jetzt kein Zweifel, dass Selbstverwaltungskörper Rechtsverordnungen erlassen können (sic Art. 18 Abs. 2 B-VG). Die verfassungsrechtliche Verankerung des Weisungsrechts und des Gesetzesergänzenden Ordnungsrechts wie in den Erläuterungen zu Z 26 ua., S 13, vorgesehen, wird naturgemäß begrüßt.

Zu Art. 120c Abs. 1:

Die Österreichische Apothekerkammer hält fest, dass bereits jetzt jene Organe der Kammer, die im Disziplinarbereich tätig sind, mit rechtskundigen Personen - Richtern - besetzt sind. Die Österreichische Apothekerkammer würde es daher begrüßen, diese Anforderung explizit in den Wortlaut des Art. 120c Abs. 1 aufzunehmen.

Zu Z 60 und 61 (Art. 151 f.):

I.1. Wesentliche **Kernkompetenzen** der Kammern der freien Berufe, so auch der Österreichischen Apothekerkammer, sind die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Berufsstandes, um im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahrzunehmen, das Vertrauen der Bevölkerung in den Berufsstand zu schützen und den Kundeninteressen zu dienen. Die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten und der Berufsordnung bildet einen wesentlichen Aspekt dieser Aufgabenstellung. Das besondere Vertrauen, das Kunden Apothekern entgegenbringen, das Naheverhältnis des Apothekers zum Kunden bei Beratungen sowie die persönliche und/oder physische Zwangslage des Kunden rechtfertigen die hohen Ansprüche

an das Berufsethos eines Apothekers, die nur von Berufsangehörigen verstanden werden können.

1.2. Durch §§ 39 ff. Apothekerkammergesetz, BGBl. I Nr. 111/2001, wird ein geeignetes und wirksames Instrumentarium normiert, um die – gesundheitspolitisch sehr bedeutsamen – Berufspflichten zu überwachen und die Ansprüche, die die Berufsordnung an die Apotheker stellt, auf hohem Niveau zu halten. Das Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarrat der Österreichischen Apothekerkammer genügt sowohl sämtlichen Anforderungen der EMRK, insbesondere im Hinblick auf Art. 6 EMRK, als auch der Rechtsstaatlichkeit. Gemäß §§ 58 ff. Apothekerkammergesetz ist als Rechtsmittelinstanz ein Disziplinarberufungssenat beim Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie eingerichtet, der sämtlichen Anforderungen des Art. 133 Z 4 B-VG entspricht, zumal ihm ein Richter vorsitzt.

1.3. Darüber hinaus ist die Einbeziehung von Berufsangehörigen im Disziplinarrat und im Disziplinarberufungssenat, die sich durch ihr profundes Fachwissen auszeichnen und zusätzlich noch praktische (Berufs-)Erfahrungen einbringen, für die sachverständige Beurteilung von Disziplinarvergehen von besonderem Vorteil. So hat sich die **„Zusammenarbeit“ von sachverständigen Mitgliedern und unabhängigen Richtern** in Disziplinarangelegenheiten bereits in der Vergangenheit bewährt.

2. Neben der besonderen Besetzung der Disziplinarorgane gewährleisten vor allem die Einrichtung des erstinstanzlichen Disziplinarrates bei der Österreichischen Apothekerkammer und die Einrichtung des Disziplinarberufungssenates beim zuständigen Bundesministerium, die beide österreichweit zuständig sind, die **einheitliche Entscheidungspraxis und damit auch ihre Effizienz**. Letztere wird insbesondere durch die zeitliche Nähe von Disziplinarvergehen und Sanktion gewährleistet. Es ist anzunehmen, dass diese zeitliche Nähe und damit Effizienz verloren gehen wird, wodurch auch Art. 6 EMRK (überlange Verfahrensdauer) noch mehr strapaziert werden wird.

3.1. Die Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit ist ein **Teilaspekt des eigenen Wirkungsbereiches** der Österreichischen Apothekerkammer, zu deren Kernkompetenz auch die Wahrung von Würde und Ansehen des Berufsstandes zählt. Damit kann die Verhängung eines Berufsverbotes, wie in den Disziplinarordnungen vorgesehen, gleichsam als Ausfluss der erweiterten Aufsichtspflicht durch den Dienstgeber betrachtet werden. Dafür spricht auch

Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG, der die Diensthoheit über die Gemeindebediensteten grundsätzlich der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich überträgt. Eine Übertragung der Disziplinarhoheit an Organe außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches erscheint daher sachfremd und systemwidrig. Die österreichische Apothekerkammer gibt zu überlegen, ob die Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit an die Verwaltungsgerichte nicht implizit eine Änderung des Verständnisses des eigenen Wirkungsbereiches mit sich bringt bzw. weiter gedacht, ob damit nicht überhaupt eine Änderung des Begriffs der Selbstverwaltung verbunden sein könnte.

3.2. Schließlich weist die Österreichische Apothekerkammer darauf hin, dass die Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit an die Verwaltungsgerichte mit grundsätzlichen Änderungen des abgestuften Strafsystems verbunden ist. So wäre zu überlegen, welche Konsequenzen im Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur und die Rechtsprechung des EGMR folgen, wenn die in den Berufsordnungen vorgesehenen Disziplinarstrafen nun Teil der administrativen Strafgerichtsbarkeit würden, während die allgemeine (verwaltungs-)gerichtliche Strafbarkeit weiterhin parallel bestehen bleibt (vgl. dazu Weichselbaum, Disziplinarrecht der Beamten und Europäische Menschenrechtskonvention – im Besonderen: Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK), Kapitel IV. (FN 146ff.), ZÖR 2007/4 in Druck).

4. Die Österreichische Apothekerkammer begrüßt zwar grundsätzlich das Streben nach Einrichtung eines effektiven Rechtsschutzes, mit dem auch die Vereinheitlichung der Art. 133 Z 4 –Behörden verbunden ist, sieht jedoch keine Notwendigkeit von den historisch gewachsenen und bewährten Strukturen im Bereich der Disziplinargerichtsbarkeit abzugehen. Sie fühlt sich in ihrer Ansicht auch durch den Bericht des Ausschuss 9 vom 26. März 2004, ZI. 7/AUB-K – Ausschussergebnis, 34, in dem davon gesprochen wurde, dass sich die dienst- und disziplinarrechtlichen Behörden und Kommissionen **nicht** für eine Eingliederung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit eignen, bestätigt. Dies umso mehr als auch in einem Bericht zum Ergänzungsmandat des Ausschusses 9 vom 18. November 2004, ZI. 19/AUB-K – Ausschussergebnis, 49, festgehalten wurde, dass „es im Ausschuss (eine gewisse Zustimmung) zum Vorschlag (gab), dass man unter der Voraussetzung der verfassungsrechtlich verankerten Laienbeteiligung auch die bestehenden Disziplinargerichte und die Berufungsgerichte im Beamtendienstrecht in die zukünftigen Verwaltungsgerichte eingliedern könne“.

5. Im Hinblick auf die Neuorganisation der Selbstverwaltungskörper ist sowohl im Hinblick auf die Subsidiarität als auch aus Kostengründen zu überlegen, ob die Österreichische Apothekerkammer in Angelegenheiten der Disziplinargerichtsbarkeit nicht auch als Rechtsmittelinstanz tätig werden sollte, wie es bei den Rechtsanwälten bereits der Fall ist. **Die Einrichtung des Disziplinarberufungssenates bei der Österreichischen Apothekerkammer als Rechtsmittelinstanz sollte vor allem mit der Möglichkeit verbunden werden, dass gegen die Entscheidung des Disziplinarberufungssenates nur noch mit einem außerordentlichen Rechtsmittel an den Verfassungsgerichtshof vorgegangen werden kann.**

Dies erscheint schon insofern zweckmäßig, weil die Zahl der Disziplinarverfahren im Apothekenbereich, die iSd. vorliegenden Entwurfes dann einem Landesverwaltungsgericht zugewiesen würden, so niedrig ist, dass die Einarbeitung in diese Rechtsmaterie für jeden anhängigen Fall mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand verbunden sein wäre.

Zu Z 36 (Art. 129 ff.):

Aus der Sicht der Österreichischen Apothekerkammer sind iZm. der Einrichtung von (Bundes- und Landes-) Verwaltungsgerichten, die an die Stelle der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder (UVS) treten sollen, noch einige Aspekte der Ausgestaltung, zu ergänzen bzw. zu hinterfragen:

Zu Art. 130 Abs. 4:

I. Übertragung der Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten an die Verwaltungsgerichte:

Wie bereits zu Z 60 und 6 I näher ausgeführt, kann die Österreichische Apothekerkammer der Idee nicht viel abgewinnen, Verwaltungsgerichte in Disziplinarangelegenheiten einzusetzen. Dies insbesondere aus Sorge um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und Effizienz des Rechtsschutzes (sachverständige Beurteilung von standeswidrigem Verhalten). Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung am ehesten wahren und die (Berufs-)Lebensnähe der Entscheidungspraxis zu gewährleisten zu können, spricht sich die Österreichische Apothekerkammer eventualiter für die Übertragung der Entscheidungskompetenz in Disziplinarsachen an das Bundesverwaltungsgericht mit Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern aus. Die Ös-

terreichische Apothekerkammer macht in diesem Zusammenhang aufmerksam, dass gegenwärtig in Disziplinarangelegenheiten durchgängig Kollegialorgane unter Beiziehung fachkundiger Laienrichter entscheiden. Dem vorliegenden Entwurf ist allerdings nicht hinreichend klar zu entnehmen, ob dies auch für den Fall der Übertragung der Disziplinarangelegenheiten in die Kompetenz der Verwaltungsgerichte gelten soll.

2. Möglichkeit der Schaffung eines Instanzenzuges innerhalb des Selbstverwaltungskörpers:

Angesichts der Organisation der Österreichischen Apothekerkammer (Österreichische Apothekerkammer und neun Landesgeschäftsstellen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen) wird die Möglichkeit mittels Materien gesetz einen Instanzenzug innerhalb des Selbstverwaltungskörpers einrichten zu können, im Sinne des **Subsidiaritätsprinzips** wie auch aus Gründen der **Kostenneutralität** begrüßt. Dies vor allem in solchen Rechtsbereichen, die zwar hoheitlichen Charakter haben, jedoch nicht von allgemeinem, weit reichendem Interesse sind, wie zB Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen.

Zu Art. 134 Abs. 2:

1.1. Besetzung der Landesverwaltungsgerichte:

Es ist davon auszugehen, dass die automatische Übernahme der bisherigen UVS-Mitglieder in die Landesverwaltungsgerichte aus Überlegungen iZm. der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wie auch aus dienstrechtlichen Überlegungen erfolgt. Dagegen bestehen grundsätzlich dann keine Einwände, wenn ein UVS-Mitglied auch das (fachliche) Anforderungsprofil an ein Mitglied eines Verwaltungsgerichtes erfüllt.

Angesichts der komplexen juristischen Aufgaben- und Fragestellungen in Rechtsmittelverfahren, mit denen ein Mitglied eines Verwaltungsgerichtes konfrontiert ist, ist die Beherrschung der rechtswissenschaftlichen Dogmatik wie sie zurzeit nur im Rahmen eines Universitätsstudiums gelehrt wird, allerdings eine unabdingbare Voraussetzung für die Berufsausübung iS eines der Rechtsstaatlichkeit verpflichteten effektiven Rechtsschutzes.

Ob diese „automatische Weiterbeschäftigung“ für Mitglieder des UFS und des Bundesverga-beamtes, die anders als die UVS im Wesentlichen nur eine einzige Sachmaterie betreuen, in jedem Fall sachlich begründet ist, bezweifelt die Österreichische Apothekerkammer, zumal

die Einbeziehung von fachkundige Laienrichtern in die Spruchkörper der künftigen allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch hier eine adäquate Alternative darstellen könnte.

I.2. Konsequenz dieser Anforderungsprofile:

Die Österreichische Apothekerkammer vermag keine sachliche Begründung erkennen, warum die Eintrittsvoraussetzungen für Mitglieder der Verwaltungsgerichte so unterschiedlich gestaltet sind, zumal gemäß Art. 134 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes als Eintrittsvoraussetzung für den Verwaltungsgerichtshof eine zehnjährige „einschlägige“ Berufserfahrung gilt, während gemäß Art. 147 Abs. 3 als Eintrittsvoraussetzung für den Verfassungsgerichtshof „die Bekleidung einer Berufsstellung durch mindestens 10 Jahre notwendig [ist], für die der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften vorgeschrieben ist“.

Zu Art. 133:

Seitens der Österreichischen Apothekerkammer wird in der Fortsetzung der bewährten bisherigen Praxis die **Variante I** bevorzugt (vgl. dazu auch das Ablehnungsrecht des VfGH in Art. 144 Abs. 2 B-VG). Aus Überlegungen hinsichtlich der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist die Entscheidung darüber, ob der Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde behandelt von diesem selbst zu treffen. Die insbesondere vor dem Hintergrund, dass die VwGe erst mit diesem Entwurf neu eingerichtet werden.

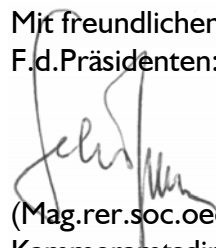
Wie aus den auf der Website des Nationalrates veröffentlichten Stellungnahmen ersichtlich ist, sind von einem Großteil der zur Stellungnahme eingeladenen Institutionen mehr oder weniger die gleichen Frage- und Problemstellungen angesprochen worden. Es wird daher mit Nachdruck ersucht, jedenfalls diese neuralgischen Punkte nochmals zu überdenken und einer neuerlichen öffentlichen Konsultation bzw. Begutachtung zuzuführen.

Darüber hinaus gibt die Österreichische Apothekerkammer ihrer Hoffnung Ausdruck, dass das von der Österreichischen Apothekerkammer im Oktober 2003 an den Ausschuss 3 des Österreichkonvents gerichtete Anliegen iZm. der Beschäftigung von Apothekerinnen und Apothekern in Anstaltsapotheken von Krankenanstalten der Länder und Gemeinden dahingehend gelöst wird, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Dienstverhältnisse der dem Gehaltskassengesetz unterliegenden angestellten Apothekerinnen und

Apotheker wiederhergestellt wird. Auf diese Weise soll der in den meisten Bundesländern faktisch bestehende status quo für die Apotheker aufrechterhalten und der gegenwärtige Zustand der Rechtsunsicherheit bereinigt werden.

Diese Stellungnahme wird unter einem im Wege der elektronischen Post dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
F.d.Präsidenten:



(Mag.rer.soc.oec.Dr.iur. Herbert Schipper)
Kammeramtsdirektor